

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 27 (1877)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schuhmachern
Autor: Trechsel, F.
Kapitel: 3: Organisation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenig erfreuliches Bild und es bedurfte nichts Geringeres als einer tiefgreifenden Umwandlung der Dinge, wenn das Leben der Gesellschaft sich wieder besser und gesunder gestalten sollte.

3. Organisation.

Das Gemeine oder Große Bott, die oberste gesellschaftliche Behörde, bestand wie überall aus sämtlichen ehrenfähigen Meistern und Stubengefällen und versammelte sich, später wenigstens, ordentlicher Weise im Anfange des Jahres auf dem Zunfthause. Von ihm wurden die neuen Mitglieder angenommen, die Beamtenwahlen getroffen und über alle wichtigen Fragen und Anträge beschlossen. Trotz dieser scheinbar demokratischen Anlage machte sich aber der aristokratische Zug, der das Staatswesen im Großen je länger je mehr beherrschte, auch hier im Kleinen geltend, und es röhrt vielleicht zum Theil daher, daß die Klage über unsleibigen Besuch des Großen Bottes kaum je aus den Akten verschwindet, und daß einmal gleichsam als etwas Besonderes von einer Wahl bemerkt wird, sie sei mit 37 Stimmen gegen 6 getroffen worden. Es half nicht viel, daß man hie und da die festgesetzte Buße von 1 Pf. einzuziehen gebot oder die Ausbleibenden zur Verantwortung vorlud. Bevogtete, Bergeldstage, Assistirte durften übrigens nicht stimmen; aus dem Bott zu schwäzen, war bei Strafe untersagt und Beleidigungen vor demselben wurden streng geahndet und mit 3 Pf. gebüßt.

Als die ersten und frühesten Beamten der Gesellschaft sind zunächst die beiden Stubenmeister zu nennen, ohne Zweifel die Nachfolger der zwei oder vier Geschwornen, welche schon die Ordnung von 1373 vorschreibt. Sie übten

die Polizei und Freveljustiz, die der Zunft in ihrem Hause zustand, verleideten die Strafbaren, bezogen und verrechneten die Bußen und gewisse Gefälle und hatten die Aufsicht über den Stubenwirth und sein Hauswesen, obgleich es auch wohl vorkam, daß der Hauswirth selbst zum Stubenmeister und der Bock zum Gärtner gesetzt wurde. Ihr Amt dauerte in der Regel zwei Jahre, aber so, daß während der Eine nach Verfluß des ersten Jahres auf sein Nachwerben die Bestätigung für ein zweites erhielt und zum älteren oder „regierenden“ Stubenmeister vorrückte, zu gleicher Zeit ein neugewählter jüngerer in's Amt trat. Erst seit 1731 kam es öfter vor, daß Derselbe mehrere Jahre das Amt verwaltete, vermutlich weil es mehr Bürde als Würde und Vortheil brachte und darum wenig gesucht wurde. Man sieht dies aus einem Beschlusse von 1752, nach welchem derjenige, der die Wahl zum Stubenmeister ausschlug, 10 Thaler in's Armengut entrichten mußte, wozu auch sogleich der Gewählte sich ohne Widerrede verstand. Die Stellung der Stubenmeister zu den Vorgesetzten erscheint übrigens nicht ganz klar, ihr Amt war jedenfalls das ältere, sie wurden gleichfalls vom Gr. Botte erwählt und hatten sogar einen Einfluß auf die Wahl der Vorgesetzten. Dies konnte denn auch leicht zu Reibungen und einem selbstbewußttern Auftreten Anlaß geben, wie der folgende kleine Vorfall beweist. Der regierende Stubenmeister Bankau hatte in einem geringen Streithandel zwischen zwei Meistern einen Spruch gefällt, den die Vorgesetzten als unmotivirt aufshoben und ihm zu verstehen gaben, „daß er sich künftighin solchen unnützen Grüblens wohl müßigen könne.“ Kurz darauf wurde, sei's durch Bankau selbst oder auf seine Anregung, der Hauswirth und besonders dessen Frau wegen übler Aufführung verklagt, gleichwohl aber bei mangelnden

Beweisen auf's Neue bestätigt, unter Bedrohung sofortiger Verstößung, wenn die Klage sich erwähren sollte. — Statt nun am Großen Botte 1705, da seine Amtsdauer zu Ende ging, selbst zu erscheinen, ließ Bankau durch seinen jüngern Collegen Lutstorf eine „Abdankungsschrift“ einreichen, welche in sehr spöttischen Ausdrücken abgefaßt war, und in welcher er das Gesellschaftshaus ganz unverblümmt ein — schlechtes Haus nannte. Fast einhellig wurde beschlossen, daß er deshalb sowie wegen Unfleiß und Ungebühr gegen die Vorgesetzten, als der Entlassung unwürdig, seines Amtes entsezt sein solle. Auch Lutstorf, der sich zudem für seine Wiederbestätigung „ziemlich mager“ empfohlen hatte, entging der Entsezung nur dadurch, daß er die ganze Schuld auf Bankau schob und sich in Zukunft besser und ehrerbietiger zu benehmen versprach. — Die Art übrigens, wie Bankau seinen Groll gegen die Gesellschaft ausließ — wir werden sie später andeuten — läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, und noch 1709 mußte er laut Rathserkenntniß mehreren von ihm gescholtenen Vorgesetzten im Großen Botte Ehrenerklärung leisten.

Ueber die Entstehung, die Zusammensetzung und die ursprünglichen Besigkeiten der eigentlichen Verwaltungsbehörde, des Vorgesetzten-Bottes, fehlen uns dagegen alle Nachrichten. In der Baurechnung von 1424 und den nachfolgenden Verhandlungen findet sich noch keine Spur desselben; es sind einzelne, namentlich bezeichnete Meister, wie Sengi, Rietwyl, Trachselwald, von Liebewyl, wahrscheinlich die damaligen jeweiligen Stubenmeister, welche im Namen der Gesellschaft verhandeln. Hatte früher ohne Zweifel im Großen Botte der ältere Stubenmeister — daher der „regierende“ — den Vorsitz geführt, so scheint es, daß man mit der Zeit den „Herren des Standes“, den Mitgliedern

des Kleinen und Großen Rathes, den gewesenen Landvögten und den höhern Staatsbeamten einen Ehrensitz und ein gewisses Vorrecht einräumte, woraus zulezt, vielleicht mit Beziehung anderer Notabeln, ein eigenes Collegium von selbst sich bilden mochte. Die Einrichtung dieser Behörde, oft auch kurzweg „die Herren“ oder „das Herren-Bott“ genannt, war im Wesentlichen derjenigen auf andern Gesellschaften ganz ähnlich; die Mitglieder blieben lebenslänglich im Amte; man sieht nirgends, daß die Stubenmeister darin Sitz und Stimme gehabt hätten, wohl aber betrachtete man sie nachher als vorzüglich dazu geeignet, und von 1743 an wurde sogar ein neugewählter Vorgesetzter, der nicht Stubenmeister gewesen, mit einer Taxe von 4 Duplonen belegt. In den Händen der Vorgesetzten concentirte sich die ganze Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Führung der laufenden Geschäfte, die Rechnungsprüfung u. s. w. — Wohl schon vorher, aber ausdrücklich erst seit 1648 stand der Obmann als Präsident beider Botts an der Spitze der Gesellschaft; er wurde vom Großen Bott gewöhnlich aus der Zahl der hervorragendsten Standesglieder gewählt und ihm in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, z. B. auf einer Vogtei, ein Statthalter beigegeben, zuweilen auch von ihm selbst bezeichnet. Da indessen die Gesellschaft nur wenige angesehene, zumal patrizische Geschlechter zählte, so war es begreiflich, daß die Obmänner und Statthalter zeitweise fast consecutiv denselben Familien entnommen wurden; wir finden z. B. in den Jahren:

1648 als Obmann: Alt-Gästlan Lienhardt.

(Statthalter: Vogt Müsli.)

1662 „ „ Schultheiß Sam. Holzer von Büren.

1670	als Obmann:	Joh. Holz̄er, d. R. und Vogt zu Buchsee. ¹⁾
1691	" "	Abr. Lienhardt, Landv. zu Laupen. (Statthalter: Sam. Gerwer.)
1701	" "	Dav. Lienhardt, d. R. und Ob. Spitalmeijster. (Statthalter: Abr. Lienhardt XVI und Rittmeister.)
1707	" "	Abr. Lienhardt (derselbe). (Statthalter: Joh. Keller — J. R. Holz̄er.)
1727	" "	Salzdirektor Lienhardt.
1735	" "	Rathsherr Holz̄er.

Späterhin treten die Küpfer, Forer und Brunner in die Reihe. — Erst nachherigen Datums ist das Amt eines Seckelmeisters, dessen Funktionen sonst wohl die Stubenmeister versehen hatten. Als 1656 zum ersten Male der Antrag gestellt wurde, einen Seckelmeister zu ernennen, hieß es, man wolle bei'm alten Brauche bleiben; zehn Jahre nachher, am 1. März 1666, wurde indessen einem erneuerten Antrage Folge gegeben, die Sache jedoch nicht rein und consequent durchgeführt, indem ein Theil der Einnahmen fortwährend den Stubenmeistern zu beziehen und zu verrechnen überlassen blieb. Die Bejoldung, anfänglich von 15 Kronen, stieg nach und nach auf 35 und 1802 auf 50 Kronen. — Bereits 1670 wird auch eines Almosners erwähnt, dessen Amt erst in der Folge von größeren Bedeutung werden sollte. Beide, Seckelmeister und Almosner, hatten eine Amtsduer von 6 Jahren, waren aber

¹⁾ Nach der Burgerbesatzung von 1673 saßen 3 Holzer im Gr. Rath. Tillier, IV, S. 390.

zogleich wieder wählbar; die unpraktische Vorschrift von 1748, daß dieß erst nach 3 Jahren der Wahl sein dürfe, blieb nur sechs Jahre in Kraft. — Es verstand sich übrigens von selbst, daß Beide mit zum Vorgesetzten-Botte gehörten; nicht so dagegen der Stubenschreiber, welcher nur durch besondere Wahl in dasselbe gelangte, was zwar auch, aber selten vorkam. Den Schluß der Beamtenreihe machte der Umbieter.

Diese, wie man sieht, ziemlich patriarchalische Verfassung des 17. Jahrhunderts erlitt jedoch im Anfange des folgenden eine Aenderung, die für die Kenntniß der damaligen Zeitrichtung nicht ohne Interesse ist. Die stets zunehmende, seit 1651 auch offiziell gewordene Scheidung der Bürgerschaft in die drei Klassen der Patrizier, alten Bürger und Habitanten oder ewigen Einwohner, die immer größere Ausschließlichkeit der Theilnahme am Regiment zu Gunsten der bevorzugten Familien und daherige Zurückdrängung des bürgerlichen Elements von den Ehren und Genüssen desselben erzeugten nach und nach in den mittlern Ständen einen Geist der Unzufriedenheit und der Gährung, der freilich erst nach längerer Zeit, im Memorialistenhandel von 1744 und im Burgerlärm von 1749 zum Ausdrucke und Ausbruche kam, allein schon lange vorher im Stillen vorhanden war, und in einzelnen Symptomen sich kundgab. Dieß war namentlich und, wie es scheint, vor andern auf unserer Gesellschaft der Fall, wo es sogar eine Art von Revolution im Kleinen hervorrief. Wir wissen nämlich bereits, welches Ansehen und welche hervorragende Stellung während einer längern Reihe von Jahren die Familie Lienhardt behauptete, und es wäre nicht zum Verwundern, wenn sie sich mehr und mehr wirklich als „Herren“ gefühlt und gerirt hätten. Besonders möchte es den Mizmuth und

Neid der übrigen Vorgezogenen erregen, daß während der Krankheit des Obmanns und Oberspitalmeisters Dav. Lienhardt, dessen Nefse Abrah. Lienhardt das Statthalteramt versah, und dazu kam noch, daß dieser ziemlich selbstherrlich und eigenmächtig verfuhr und auch die freie Meinungsäußerung nicht immer zum Rechte kommen ließ. So wurde denn auch am 3. April 1705 — dem Jahre des Auftritts mit Bankau — in der Rechnung des Seckelmeisters Forer gerügt, daß aus bloßen Befehl des Obmanns oder Statthalters den Gesellschaftsarmen verschiedene Steuern verabschloßt worden seien, was ohne Wissen der andern Vorgezogenen nicht mehr geschehen solle; widrigenfalls dergleichen Posten nicht passirt würden. Aus solchen und andern Ursachen, — denn die Alten sind sehr schweigsam darüber, — entstand eine ernste Mißhelligkeit zwischen dem Statthalter und einem Theile der Vorgezogenen, die zuletzt durch den Rath beigelegt werden mußte. Wir lassen das daherrige Reskript vom 13. August 1705 dem Hauptinhalte nach folgen, da es die Situation am besten kennzeichnet.

„Zedel an Mer. Hrn. die Vorgezogenen Eeden Gesellschaft zu Schuhmacheren.

„Nachdeme Mng. Hrn. heutigen Morgens widerbracht worden, wie Meh. Hrn. die Committierte nach J. Gn. befelch Hrn. Rittmeister Abrah. Lienhardt, so bißharo an seines Uncle, Hrn. alt Spitalmeistern Lienhardts statt, auf diser Gesellschaft als derozelben Sechszehner die Statthalter-Stell eines Obmanns versehen, Eins; — Denne Hrn. alt Weinschenken Keller, Hrn. Rud. Ris, Hrn. Weinschenken Müsli und Hrn. Uriel Freudenberg, als 4 von den Eltesten und Vorgezogenen anderstheils, sowohl streitiger Statthalterey-Verwaltung, Haushaltung, Bott-Berjamlungen als anderer Gesellschaftssachen halb gegen einanderen

„vernommen, Habend J. Gn. zu künftiger wegweisung und
„Verhüetung aller ferneren mißhälligkeiten nachfolgende
„Verordnung zethun gutfunden.

1) „Daß Hr. Rittmeister Lienhardt in noch währender
„Indisposition seines Uncle Hrn. alt Spithalmmeistern, zu=
„mahl Er der einzige in der Zahl Mrg. Hrn. deß großen
„Raths und in ansehen deß Charakters eines Sechszechners
„der E. Gesellschaft, noch ferners biß seiner person zu=
„tragende Enderung bey der Statthalterstelle verbleiben,
„Ihme die dahar zustehende deferenz und respect erzeigt
„werden, Er aber auch dije Verwaltung in gezimmender
„Moderation, als under wahren Stubengenossen führen,
„und also zu jo nothwendiger und anständiger Union alle
„Handlungen zu verleiten trachten solle.

2) „Sollen neben dem Obmann oder Statthalter noch
„10 andere von den Eltesten und Verständigsten, halb von
„der Meisterschafft und halb von anderen Stubengenossen
„durch gesamtes Pott zu Vorgesetzten verordnet und auf zu=
„tragenden Todtfahl deß Verstorbenen platz durch sämtliche
„Stubengenossen widerumb mit einem anderen ergenzt werden.

3) „In vorfallenden Zutragenheiten, derenthalb der
„Hr. Obmann oder Statthalter erinnert wurde, oder Er
„selbsten etwas vorzubringen oder vorzunemmen hette, oder
„auf empfahende Bedel der eint oder anderen Cammer, soll
„Er ermelten 10 Vorgesetzten zusammenpieten lassen, umb zu
„sehen, ob die sachen eine Zusammenkunft der ganzen Ge=
„sellschaft erforderne, in welchem Fahl dann das Zusamen=
„pott auf gelegene Zeit erfolgen soll.

4) „Wann dann das ganze pott versamlet, soll einem Jeden
„glied freystehen, ohne einreden noch hindernuß in Gesell=
„schaftsachen seine Meinung in gebührender bescheidenheit
„anzubringen, und das Mehr alsdann statt und platz haben.“

Das Uebrige betrifft die Meisterschaft und schließt mit Aufhebung aller gefallenen beleidigenden Reden und eindringlicher Mahnung zu Frieden und Eintracht.

Demgemäß bestätigte das Große Bott am 26. August die bisherigen Vorgesetzten und fügte, um die Zahl der zehn vollzumachen, zwei neue, einen Meister und einen Stubengenossen nach dem üblichen complizirten Wahlmodus hinzu.¹⁾ Der Streit war dadurch für einmal geschlichtet, und zwar, mit Festhaltung des politischen Autoritätsprinzips, doch auch zu Gunsten einer erweiterten Vertretung, welche 1750 sogar von freien Stücken auf 12, außer den Herren des hohen Standes, vermehrt wurde. — Allein die Vorsteuerschaft hatte dadurch an Ansehen keineswegs gewonnen, es fielen mancherlei Schelten und Stichelreden über sie, sowohl im Gesellschaftshause als anderswo, die allerdings nicht ungeahndet blieben; insbesondere machte ihr der petulante Mstr. Dav. Haller durch allerlei Neckereien und Ungebühr viel zu schaffen. Man hatte sich u. A. herausgenommen, ihm wegen unzweckmäßiger Behandlung seines Lehrlings Vorstellungen zu machen. Als nun der Vorgesetzte v. Werdt ihn deshalb auf der Straße anredete, gab er diesem wiederholt zur Antwort: „Ihr meinet, ihr seiet weis und witzig; aber ihr sind alle Narren; mein Seel, ihr seid all Narren.“ Auf v. Werdts Anzeige gestand Haller die Worte zu, sie seien ihm leid, er habe sie im Zorne geredet; er unterzog sich auch der Abbitte und der auferlegten Buße von 5 Thalern, erklärte jedoch zugleich, er begehre des Lehrjungen gar nicht mehr, Me. Hrn. die Vorgesetzten

¹⁾ Die Stubenmeister ernannten nämlich jeder zwei „Wahlherren“, diese vier machten sodann einen doppelten Vorschlag und das Gr. Bott wählte mit relativer Mehrheit. — Offenbar eine Nachahmung des Wahlsystems vor R. u. B.

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr stark besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Vorgesetzten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgeführt.

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der gesellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meisterschaft, d. h. die Gesamtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vorſchrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meisterbotte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coördinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegenstand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschaftsbehörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter einander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerksbräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli verzeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen